

## **1. Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Samern**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Samern am 27.06.2023 die nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Es wird ein neuer § 6 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

##### **Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit ihnen die Teilnahme an der Präsenzsitzung aus nachfolgenden Gründen wesentlich erschwert wird:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgabe (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheit

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In unvorhersehbaren Eilfällen ist eine Meldung noch bis zu 5 Stunden vor dem Sitzungsbeginn möglich.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen Vertretung.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

#### **Artikel II**

Die bisherigen §§ 6 – 8 werden die neuen §§ 7 – 9.

#### **Artikel III**

Der neue § 8 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

## Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Samern werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter [www.schuettorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/](http://www.schuettorf.de/einwohner/rathaus/bekanntmachungen/) im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Schüttorf verkündet. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen.
- (2) Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung im Internet zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ veröffentlicht werden.
- (3) Sonstige amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Samern.

### Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Samern, 27.06.2023

Gemeinde Samern  
(Beernink)  
Bürgermeister

